



Marktgemeinde Reutte

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte hat in seiner Sitzung vom 11.12.2014 folgende Verordnung samt Anlage als integrierendem Bestandteil erlassen:

VERORDNUNG zur Ausschreibung von Gemeindeabgaben

§ 1

(1) Aufgrund der in der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) näher bezeichneten Normen, werden nachstehende Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und privatrechtliche Entgelte) ausgeschrieben.

(2) In der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) ohne Angabe von Normen angeführten Positionen, welche die Gebührenpflicht für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, öffentliche Müllabfuhr, Behandlungsanlagen und Deponien, Friedhöfe, Märkte, Viehmärkte, öffentliche Wäg- und Messanstalten, zum Inhalt haben, stützen sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008 – kurz FAG 2008 – auf das Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991 sowie auf bestehende Verordnungen der Marktgemeinde Reutte.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesbezüglich geltenden Verordnungen „zur Ausschreibung von Gemeindeabgaben“ außer Kraft.

Reutte, am 16.12.2014

Der Bürgermeister

Alois Oberer

angeschlagen am: 16.12.2014

abzunehmen am: 31.12.2014

abgenommen am:



Marktgemeinde Reutte

Anlage

Abgabenart	Beträge in EURO	Nähere Ausführungen Rechtsgrundlagen
<u>Grundsteuer A</u>		500 v. H. des Messbetrages gemäß §§ 14, 15 FAG 2008 (letzter GRB vom 12.12.2002)
<u>Grundsteuer B</u>		500 v. H. des Messbetrages gemäß §§ 14, 15 FAG 2008 (letzter GRB vom 12.12.2002)
<u>Kommunalsteuer</u>		nach Maßgabe des Kommunalsteuergesetz, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009: 3 v.H. der Bemessungsgrundlage gem. § 9 KommStG – iVm § 14 FAG 2008 (letzter GRB vom 30.07.1993)
<u>Gebrauchsabgabe</u>		gemäß § 14 Abs. 1 Z. 12 FAG 2008 iVm Tiroler Gebrauchsabgabegesetz, LGBl. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. 110/2002 (letzter GRB vom 12.02.1993) : 6 v. H. der Bemessungsgrundlage
<u>Vergnügungssteuer</u>		gemäß §§ 14, 15 FAG 2008 und gemäß Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982 (letzter GRB vom 15.12.2004) : a) KARTENSTEUER (§ 5-12 iVm § 20 VergnStG) 10 v. H. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Z 7, 9 und 10 (Vorführungen von Licht- und Schattenbilder, Marionettentheater, Theatervorstellungen, Ballette, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Vorführungen der Tanzkunst, Rezitationen), bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt. 12 v. H. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Z 7, 9 und 10, die den dort geforderten Voraussetzungen nicht entsprechen, und für sportliche Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung nur vor Stuhl- und Bankreihen stattfindet und das Tanzen seitens der Besucher sowie die Verabreichung von Speisen und Getränken an Tischen ausgeschlossen ist 12 v. H. für Zirkusveranstaltungen 10 v. H. für die Vorführung von Bildstreifen und Großprojektionen durch Fernsehgeräte 15 v. H. für die übrigen Veranstaltungen (Tanzbelustigungen, Kostümfeste und Maskenbälle)



Marktgemeinde Reutte

		<p>b) PAUSCHSTEUER (§§ 13 – 19 VergnStG): Veranstaltungen mit Publikumstanz bei freiem Eintritt (§ 16 Abs. 2), veranstaltet von Gast- und Kaffeehausbetrieben sowie von den verschiedenen Reuttener Vereinen</p>
	0,1 € je 10 m2 mind. jedoch 2,50	Veranstaltungen ohne Publikumstanz bei freiem Eintritt (§ 16 Abs. 2), veranstaltet von Gast- und Kaffeehausbetrieben sowie von den verschiedenen Reuttener Vereinen
	0,1 € je 10 m2 mind. jedoch 1,50	Tiroler Abende bei freiem Eintritt je Veranstaltung
	0,1 € je 10 m2 mind. jedoch 1,50	Für das Offenhalten eines Gast- und Schankgewerbebetriebes über die allgemeine Polizeistunde (§ 19) pro angefangene Stunde für
	2,--	Gast- und Hotelbetriebe
	1,50	Kaffeehausbetriebe
	4,--	Betriebe mit aussch. Betriebsform Bar und Disco
	7,27	Die Pauschsteuer gem. § 18 Vergnügungssteuergesetz 1982 idgF beträgt für jeden angefangenen Monat je Apparat für das Halten von Fußballtischen, Fußball- und Hockey-Spielapparaten ohne elektromechanische Bauteile
	44,--	je Apparat für das Halten von Spielapparaten, wie Flipper, TV-Spielapparate und dergleichen
	220,--	je Apparat für das Halten von Spielapparaten, bei denen dem Benutzer vermögenswerte Gewinne ausgefolgt oder in Ansicht gestellt werden, gleichgültig ob Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen oder nicht.
	mind. 3,--	für das Halten von mehr als drei der obgenannten Spielapparate erhöhen sich die Sätze je Apparat kraft Gesetzes auf das Doppelte (§ 18 Abs. 4) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel- oder ähnlichen Apparaten, die gegen Entgelt betrieben werden und nicht unter die in § 17 Vergnügungssteuergesetz angeführten Spielapparate fallen, wird gem. § 14 Abs 1 VergnStG die Pauschsteuer für jeden angefangenen Betriebsmonat mit 1 v.H. des Anschaffungswertes, mindestens aber 3,00, erhoben.
	1,--	Die Pauschsteuer für folgende Veranstaltungen an öffentlichen Orten nach festen Steuersätzen (§ 17) beträgt je Monat je Anlage für das Halten einer Rundfunkempfangsanlage oder das Halten eines Tonbandgerätes
	0,50	je Anlage für das Halten einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke,



Marktgemeinde Reutte

	<p>4,--</p> <p>22,--</p>	<p>ausgenommen Musikautomaten,</p> <p>je Anlage für das Halten einer Fernsehroundfunkanlage</p> <p>je Anlage für das Halten von Musikautomaten</p> <p>Die Vergnügungssteuer für das Halten von automatischen Kegelbahnen (§ 17 Z 5) wird nicht eingehoben.</p> <p>Die Pauschsteuer für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 3 Z 2 bezeichneten Art wird nach § 13 des Vergnügungssteuergesetzes erhoben.</p>
<u>Hundesteuer</u>	<p>80,--</p> <p>125,--</p> <p>235,--</p> <p>45,--</p> <p>90,--</p> <p>170,--</p> <p>frei</p> <p>frei</p>	<p>gemäß § 15 Abs 3 Z 2 FAG 2008 iVm der geltenden Hundesteuersatzung der MGR <i>(letzter GRB vom 11.12.2014):</i></p> <p>1. Hund/Jahr</p> <p>2. Hund/Jahr</p> <p>3. Hund und jeder weitere Hund /Jahr</p> <p><u>ermäßigte Sätze für Gebrauchshunde (Hundeführerprüfung)</u></p> <p>1. Hund/Jahr</p> <p>2. Hund/Jahr</p> <p>3. Hund und jeder weitere Hund/Jahr</p> <p><u>unter Berücksichtigung des Tiroler Hundesteuergesetzes LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 112/2001:</u></p> <p>Wachhund oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltener Hund</p> <p>Blindenführerhund</p>
<u>Erschließungsbeitragssatz</u>	<p>4,25</p>	<p>gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. Nov. 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren; LGBl. Nr. 103/2001, beträgt der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde Reutte EUR 85,03</p> <p>= 5 v. H. des Erschließungskostenfaktors <i>(letzter GRB vom 14.12.2000 gem. § 7 Abs 3 Tiroler VerkAufschlAbgG, LGBl. Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 18/2007)</i></p> <p>Der Erschließungsbeitragssatz von EUR 4,25 wird der Berechnung des Bauplatzanteiles (Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes - § 9 Abs. 2 Tiroler VerkAufschlAbgG sowie der Berechnung des Baumassenanteils im Sinne des § 9 Abs. 3 Tiroler VerkAufschlAbgG zugrunde gelegt.</p>



Marktgemeinde Reutte

<u>Sporthalle Volksschule Archbach</u>	2,-- 5,-- 10,--	pro Stunde pro Halbttag (4 Std.) pro Tag (8 Std.)
<u>Sporthalle Volksschule Schulstraße</u>	2,-- 5,-- 10,--	pro Stunde pro Halbttag (4 Std.) pro Tag (8 Std.)
<u>Drei Tannen-Stadion Freigelände</u>	200,-- 240,-- 60,-- 70,--	<u>Naturrasen für Nicht-SVR-Vereine</u> pro max. 2 Stunden pro max. 2 Stunden einschließlich Beleuchtung pro Training und Stunde pro Training und Stunde einschließlich Beleuchtung
	100,-- 120,-- 30,-- 35,--	<u>Kunstrasen für Nicht-SVR-Vereine</u> pro max. 2 Stunden pro max. 2 Stunden einschließlich Beleuchtung pro Training und Stunde pro Training und Stunde einschließlich Beleuchtung
	20,--	<u>Leichtathletikanlage</u> pro Stunde ohne Beleuchtung
		<i>(letzter GRB vom 14.12.2006)</i>
<u>Sporthalle Reutte</u>	7,00 12,-- 17,-- 28,--	<u>für in Reutte ansässige Vereine zu Trainingszwecken</u> pro Stunde pro Benützungseinheit (1,5 Std.) pro Abend/Halbttag (3 Std.) pro Tag (8 Std.)
	45,-- 89,-- 178,--	<u>für in Reutte nicht ansässige Vereine zu Trainingszwecken</u> pro Benützungseinheit (1,5 Std.) pro Abend/Halbttag (3 Std.) pro Tag (8 Std.)
	367,-- 534,-- 84,--	<u>Gewerbliche und kommerzielle Veranstalter aus Reutte sowie nichtsportliche Veranstaltungen aus Reutte</u> pro Halbttag/Abend (4 Std.) pro Tag (8 Std.) für jede weitere begonnene Überschreitung/Std.
	434,-- 645,-- 84,--	<u>Sonstige gewerbliche und kommerzielle Veranstalter</u> pro Halbttag/Abend (4 Std.) pro Tag (8 Std.) für jede weitere begonnene Überschreitung/Std.
	84,--	<u>Küchenbenützung</u> Pauschalbetrag
	4,--	<u>Foyer ohne Küche</u> pro angefangene Std.
		<i>(letzter GRB vom 15.12.2004)</i>



Marktgemeinde Reutte

<u>Hauptschulen</u>		Die Mietsätze werden vom Hauptschulverband festgelegt.
<u>Anerkennungszins</u> a) für die Benützung von Gemeindegrund:	1,00	<i>(letzter GRB vom 11.12.2014)</i> Je m ² und Jahr, mindestens aber € 15,-- (inkl. 10% USt.)
b) für die Pacht von landw. Grundstücken	50,--	<i>(letzter GRB vom 14.12.2006)</i> per ha und Jahr (inkl. 10% USt.)
<u>Kindergartenbeiträge</u>		<i>(letzter GRB vom 22.02.2010)</i>
	frei	einheimische und auswärtige Kinder über 4 Jahre
	frei	auswärtige Kinder über 4 Jahre
	frei	einheimische Kinder über 3 Jahre jedes weitere Kind der Familie über 3 Jahre bei gleichzeitigem Besuch
	frei	auswärtige Kinder über 3 Jahre
	frei	jedes weitere Kind der Familie über 3 Jahre bei gleichzeitigem Besuch
	frei	einheimische Kinder über 3 Jahre
	frei	jedes weitere Kind der Familie über 3 Jahre bei gleichzeitigem Besuch
	frei	auswärtige Kinder über 3 Jahre
	frei	jedes weitere Kind der Familie über 3 Jahre bei gleichzeitigem Besuch
	4,65	Mittagstisch
<u>Seniorenzentrum</u> <u>„Haus zum guten Hirten“</u>		
<u>Essen (brutto):</u>	4,50	Mittagessen für Gemeindebedienstete und Senioren aus Reutte
	6,80	Mittagessen für Senioren von anderen Gemeinden
	7,30	Mittagessen für Gäste (Besucher, Betriebe)
	3,10	Mittagessen für Bedienstete im Seniorenzentrum
	4,50	Mittagessen für Familienangehörige der Bediensteten des Seniorenzentrum
	3,20	Mittagessen für Kindergartenkinder (Abholung)
	3,90	Mittagessen für SchülerInnen des Hauptschulverbandes



Marktgemeinde Reutte

	2,35	Mittagessen für Mühlmäuse
	-	Veranstaltungsmenü für Angehörige und Besucher
	2,60	Frühstück für Pensionisten aus Reutte
	3,10	Frühstück für Pensionisten aus anderen Gemeinden
	-	Transportfahrten für Bewohner im Talkessel/Fahrt
	25,00	Pflegebettengebühr/Monat
		(letzter GRB vom 11.12.2014)
<u>Auswärtigen-/ Investitionskostenzuschlag</u>	9,25	pro Tag (letzter GRB vom 10.04.2008) über Planungsverband
<u>Tarife für Betreuung und Pflege von Personen:</u> (Nach Prüfung und Zustimmung durch die Tiroler Landesregierung)	42,70	Wohnheim
	56,90	Erhöhte Betreuung 1
	69,00	Erhöhte Betreuung 2
	87,50	Teilpflege 1 (exklusive 10% Ust.)
	106,20	Teilpflege 2 (exklusive 10% Ust.)
	123,50	Vollpflege (exklusive 10% Ust.)
	85,00	Tagespflege (TLR v. 9.7.2014)
		(letzter GRB vom 20.12.2012) Der Aufschlagsatz für Kurzzeitpflege beträgt 10% auf die o.g. Tarife.
<u>Waldumlage</u>		gemäß Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005
<u>Verleih von Bühnenelementen</u>	25,--	(letzter GRB vom 15.12.2004) je Element (2 m ²) von Mo – Do 07:00 bis 17:00 Uhr sowie von Fr 07:00 bis 12:00 Uhr (werktags).
	30,--	je Element (2 m ²) für die übrige Zeit.
<u>Gemeindeabgaben</u>		gemäß Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2005, und gemäß Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 (GVAV), LGBl. Nr. 31/2007
<u>Kommissionengebühren</u>		gemäß Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2007 (GKGV), LGBl. Nr. 11/2207
<u>Stundensätze für Bauhofmitarbeiter und Gärtnerei</u>	€ 34,-- € 29,--	(letzter GRB vom 11.12.2014) Facharbeiter/Stunde Hilfsarbeiter/Stunde
<u>Anfahr- und Abfahr- pauschale (Fuhrpark), einmalig</u>	€ 19,--	(letzter GRB vom 11.12.2014) Klein-Transporter



Marktgemeinde Reutte

	€ 29,--	Unimog
	€ 39,--	Arbeitsfahrzeuge (Ladog)
	€ 44,--	Radlader